

Information gemäß Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung für Leistungen der Unterhaltsvorschusskasse

Vorbemerkung

Wer Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz beantragt, ist gemäß § 60 SGB I sowie § 6 UVG verpflichtet, die zur Prüfung und Bearbeitung des Antrags notwendigen Tatsachen anzugeben und Angaben zu machen. Das Erheben von Sozialdaten durch das Jugendamt ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Stadt Mannheim
Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt - Unterhaltsvorschusskasse
Holzbauerstr. 6-8, 68167 Mannheim
Unterhaltsvorschusskasse@mannheim.de

2. Beauftragte oder Beauftragter für den Datenschutz:

Stadt Mannheim
Rechtsamt - Behördlicher Datenschutzbeauftragter
E 4, 10, 68159 Mannheim
datenschutz@mannheim.de

3. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Jugendamt erhebt die personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zwecke der Prüfung und Bearbeitung der beantragten Leistungen und der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben nach § 67a SGB X sowie Art. 6 Absatz 1 lit. c und f DS-GVO.

Darüberhinausgehende, auch regelmäßige Datenübermittlungen erfolgen aufgrund der Bestimmung durch Bundes- oder Landesrecht, insbesondere der §§ 69 bis 77 SGB X.

Es werden insbesondere folgende Daten von Ihnen erhoben:

- Stamm- und Kontaktdaten des minderjährigen Kindes und der Elternteile (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Familienstand)
- Schul- oder Berufsausbildung des Kindes
- Daten zu weiteren Kindern und Lebenspartnern (Name; Geburtsdatum; Elternteil, bei dem das Kind lebt)
- E-Mail-Adresse und Telefonnummer (Angabe freiwillig)
- Ggfls. Arbeitgeber, Krankenkasse, Agentur für Arbeit, Jobcenter, Rentenversicherungsträger oder andere Sozialleistungsträger des unterhaltspflichtigen Elternteils (bei fehlender Mitwirkung des barunterhaltspflichtigen Elternteils)
- Ggf. Name und Adresse des Rechtsanwaltes
- Bankdaten der Elternteile

4. Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

- Unterhaltspflichtige im Wege des gesetzlichen Forderungsüberganges.
- Jobcenter, soweit von dort Leistungen bezogen werden.
- Rechtlicher Vertreter des Leistungsempfängers, soweit dieser bei der Geltendmachung des Unterhaltsanspruches des Kindes beauftragt ist.
- Gericht bei Geltendmachung des Unterhaltsanspruches
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familien bei Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen mit Auslandsbezug
- Rechnungsprüfungsamt der Stadt Mannheim

5. Dauer der Speicherung

Die erhobenen Daten werden nach den § 84 Abs. 2 SGB X nur solange gespeichert, solange sie zur Erfüllung der Aufgabe, für die sie erhoben und genutzt wurden, erforderlich sind. Für Daten zur Inanspruchnahme von Geldleistungen nach dem UVG besteht eine Speicherfrist von 10 Jahren nach Eintritt der Volljährigkeit des unterhaltsberechtigten Kindes, sofern die Fallbearbeitung abgeschlossen ist. Eine Beendigung des Verfahrens liegt vor, wenn keine Zahlung von Unterhaltsvorschuss mehr erfolgt und die Rückgriffsbearbeitung beim Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, abgeschlossen wurde (Grenze: Verjährung / Verwirkung). Innerhalb der vorstehend genannten Frist besteht kein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten.

6. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte:

a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO).

b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO).

c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft.

Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DS-GVO.

d) Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Meldebehörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DS-GVO).

Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.

e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DS-GVO). Nähere Informationen zum Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz können den Hinweisen auf dem Meldeschein entnommen werden.

7. Widerrufsrecht bei Einwilligungen

Die Übermittlung personenbezogener Daten für andere als den gesetzlich möglichen Zwecken ist nur zulässig, wenn die betroffene Person eingewilligt hat (Artikel 6 Absatz 1 lit. a DS-GVO). Die Einwilligung kann nach Artikel 7 Absatz 3 DS-GVO jederzeit gegenüber der Stelle widerrufen werden, gegenüber der die Einwilligung zuvor erteilt wurde.

8. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Lautenschlagerstr. 20, 70173 Stuttgart, Tel. 0711/61 55 41 0, E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de), wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.